

Freigabe des Zusammenschlusses Wiener Stadtwerke GmbH / EVN AG

Fallbericht zu BWB Z-4931

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Bundeswettbewerbsbehörde

Wien, 2020. Stand: Juli 2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Die Bundeswettbewerbsbehörde („BWB“) hat den beabsichtigten Erwerb von rund 28,35% des Grundkapitals an der EVN AG („EVN“, „Zielgesellschaft“) von der EnBW Trust e.V. durch die Wiener Stadtwerke GmbH („Wiener Stadtwerke“, „Anmelderin“) in der ersten Verfahrensphase („Phase 1“) freigegeben und keinen Prüfungsantrag gestellt. Betroffene Geschäftszweige: Energie, Abfallwirtschaft, Wärme- und Kältelösungen sowie E-Mobilität.

1 Der Zusammenschluss

Gegenstand der am 03.07.2020 bei der BWB eingelangten Anmeldung ist der Erwerb einer nicht-kontrollierenden Minderheitsbeteiligung iHv rund 28,35% der Anteile an der EVN von der EnBW Trust e.V. durch die Wiener Stadtwerke. Die Aktien der EVN notieren im Amtlichen Handel (Marktsegment *prime market*) der Wiener Börse. Die Wiener Stadtwerke hielten indirekt bereits insgesamt 14.420 Stück Aktien, welche rund 0,01% der Anteile entsprechen, an der EVN und werden nach Durchführung des Zusammenschlusses im Ausmaß von rund 28,36% am Grundkapital der EVN beteiligt sein.¹

¹ Sämtliche Angaben zum Zusammenschluss und den beteiligten Unternehmen basieren auf den der BWB durch die Anmelderin im Rahmen des Pränotifikationsverfahrens (siehe dazu unten Punkt 1.3.) sowie der Zusammenschlussanmeldung vom 03.07.2020 erteilten Informationen.

2 Die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen

Erwerberin:

Die Wiener Stadtwerke stehen zu 100% im Eigentum der Stadt Wien und agieren seit der Ausgliederung aus der Wiener Gemeindeverwaltung im Jahr 1999 als strategische und organisatorische Dachgesellschaft des Konzerns. Geschäftsbereiche des Konzerns sind Energie, Netze, Mobilität, Garagierung sowie Bestattung und Friedhöfe.

Zielgesellschaft:

EVN ist ein an der Wiener Börse notiertes Energie- und Umweltdienstleistungsunternehmen und die Muttergesellschaft der EVN-Gruppe. Die beiden wesentlichen Geschäftszweige der EVN-Gruppe sind das Energiegeschäft und das Umweltgeschäft. Das Energiegeschäft der EVN-Gruppe umfasst insbesondere die Segmente Erzeugung, Energie, Speicherung, Netze (einschließlich Telekommunikation) und Südosteuropa. Dem Umweltgeschäft ist Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Niederösterreich sowie das internationale Projektgeschäft zuzuordnen.

3 Pränotifikationsverfahren

Dem Phase 1 Verfahren war ein Pränotifikationsverfahren zu GZ BWB A-1645 vorangegangen, welches durch die Übermittlung von ersten Informationen durch die Anmelderin an die BWB am 23.03.2020 eingeleitet wurde. Im Rahmen des Pränotifikationsverfahrens hat die BWB bereits eine eingehende, vorläufige Prüfung vorgenommen. Auf Grundlage der von der Anmelderin anlässlich der Einleitung des Pränotifikationsverfahrens übermittelten Informationen war eine vorläufige Einschätzung des Zusammenschlussvorhabens zunächst nicht möglich. Es war daher erforderlich, weitere Informationen im Wege umfangreicher Auskunftsverlangen von der Anmelderin einzuholen.

4 Verfahren bei der BWB

Nach Einlangen der ersten Informationen im Rahmen des Pränotifikationsverfahrens am 23.03.2020 ersuchte die BWB die Anmelderin in umfangreichen Auskunftsverlangen um die Beantwortung grundlegender Fragen zum Zusammenschlussvorhaben. Ziel der BWB war es, ein möglichst umfassendes Bild des Zusammenschlussvorhabens und darüber hinaus der Struktur der Energiewirtschaft in Österreich zu erlangen. Aus Sicht der BWB war der gegenständliche Zusammenschluss unter Berücksichtigung der Struktur der Energiewirtschaft in Österreich im Zusammenhang mit der vergangenen und gegenwärtigen energiewirtschaftlichen Situation Österreichs zu betrachten. Die Untersuchungen und Auskunftsverlangen betrafen in diesem Sinne daher nicht nur unternehmensbezogene und transaktionsbezogene Angaben, sondern auch die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH („EAA“) und die sogenannte „österreichische Stromlösung“. Des Weiteren wurden Daten zu den relevanten Märkten, Preisdaten und -strukturen, Strom- und Gasmengen in Produktion und Vertrieb, Angaben zu vertikalen Aspekten sowie Angaben zum Nutzen des Vorhabens für Kunden abgefragt. Die BWB ersuchte die Anmelderin zudem um detaillierte Informationen zu Märkten in den Bereichen Abfallwirtschaft, IT-Dienstleistungen, Elektromobilitätsdienstleistungen und dezentrale Wärmelösungen, in welchen horizontale - wenngleich unbedenkliche - Überschneidungen zwischen den beteiligten Unternehmen festgestellt

wurden.² Die Fragestellungen betrafen also insbesondere die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb, auf die EAA, sowie für die Endkunden.

Bei der Prüfung des Zusammenschlusses (im Rahmen des Pränotifikationsverfahrens und nach Einbringung der Anmeldung) stand die BWB im Austausch mit dem Regulator Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft („E-Control“) sowie der AustriaTech - Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH. Im Rahmen von mehreren Gesprächen mit der E-Control wurden der Zusammenschluss und die Struktur der Energiewirtschaft Österreichs näher erörtert. Die E-Control stellte insbesondere Daten zu Marktanteilen auf den Endkundenmärkten und auf dem Regelenergiemarkt zur Verfügung.

5 Europäische Rahmenbedingungen

Der Zusammenschluss ist auch vor dem Hintergrund der derzeit geltenden Gebotszonen am Strommarkt (Strompreiszonen) innerhalb der EU zu betrachten. Mit Oktober 2018 wurde an der deutsch-österreichischen Grenze ein Engpassmanagement eingeführt. Dies erfolgte durch die Trennung der zuvor gemeinsamen Gebotszone, welche ursprünglich Deutschland, Luxemburg und Österreich erfasste, an der Grenze zu Österreich. Österreich ist somit seit Oktober 2018 nicht mehr Teil der ursprünglichen Gebotszone. Die Einführung einer Engpassbewirtschaftung iSd EU-Verordnung 714/2009³ an der deutsch-österreichischen Grenze erfolgte auf Grundlage einer Entscheidung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) aus dem Jahr 2016, gegen die in weiterer Folge von Marktteilnehmern und Regulatoren Rechtsmittel erhoben wurden, und nachfolgender Anordnungen der Regulatoren.

² Als betroffener Markt im Sinne des Formblattes für Zusammenschlussanmeldungen der BWB gilt ein sachlich und örtlich relevanter Markt bereits, wenn horizontale Überschneidungen zu einem gemeinsamen Marktanteil von 15 % oder mehr führen (siehe Abschnitt 5 des Formblattes).

³ Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, Abl L 211/15.

6 Beteiligungsstruktur der beteiligten Unternehmen

Die Energiewirtschaft in Österreich ist gekennzeichnet von einer Reihe an direkten und indirekten Beteiligungen der Wettbewerber untereinander.

Beteiligungen der Erwerberin:

Stand Jänner 2020⁴ halten die Wiener Stadtwerke 100% der Anteile an der Wien Energie GmbH („Wien Energie“) und 10,63% direkt an der Verbund AG („Verbund“). Indirekt halten die Wiener Stadtwerke über die Wien Energie weitere 1,49% am Verbund.

Die Wiener Stadtwerke sind außerdem indirekt über die Burgenland Holding AG („Burgenland Holding“) mit 3,83% an der Energie Burgenland AG („Energie Burgenland“) beteiligt.

Die Wien Energie als 100%ige Tochtergesellschaft der Wiener Stadtwerke ist mit 45% direkt an der EAA und indirekt über die Burgenland Holding, an der auch der Verbund 10,04% hält, mit zusätzlichen 0,38% beteiligt.

Über den Verbund halten die Wiener Stadtwerke zudem indirekt Anteile an der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft („KELAG“, 4,26%) sowie an der Energie AG Oberösterreich („Energie AG OÖ“, 0,63%) und daraus weitere indirekte Anteile an der Salzburg AG (0,16%) und Wels Strom GmbH (0,31%).

Laut Angaben der Anmelderin halten die Wiener Stadtwerke über die Wien Energie 50% an der EVN-WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH. Über ihre

⁴ Sofern nicht anders ausgewiesen, beziehen sich die folgenden Zahlen für direkte Beteiligungen unmittelbar auf bzw für indirekte Beteiligungen auf eigene Berechnungen der Daten aus E-Control 2020. Eigentumsverhältnisse der Energieunternehmen in Österreich - Strom- und Gaslieferanten für Kleinkunden in Österreich; https://www.e-control.at/documents/1785851/1810784/Eigent%C3%BCmer_LF_Kleinkunden_122019_ohne_Head+%281%29.jpg/75418cdc-9210-18cf-792c-e7cf1a276660?t=1581417068168.

100%ige Tochtergesellschaft WienIT GmbH halten die Wiener Stadtwerke zudem 50% an der e&i EDV Dienstleistungsgesellschaft m.b.H.

Tabellarische Darstellung der relevanten direkten und indirekten Beteiligungen der Wiener Stadtwerke vor (Pre) und nach (Post) Durchführung des Zusammenschlusses:⁵

	Direkt			Indirekt			Direkt + Indirekt		
	Pre	Post	Delta	Pre	Post	Delta	Pre	Post	Delta
EVN	0,00%	28,35%	28,35%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	28,35%	28,35%
Verbund	12,12%	12,12%	0,00%	0,00%	3,27%	3,27%	12,12%	15,39%	3,27%
Burgenland Holding	6,59%	6,59%	0,00%	1,22%	22,42%	21,20%	7,81%	29,01%	21,20%
Energie Burgenland	0,00%	0,00%	0,00%	3,83%	14,21%	10,39%	3,83%	14,21%	10,39%
EAA	45,00%	45,00%	0,00%	0,38%	14,18%	13,80%	45,38%	59,18%	13,80%
Energie AG OÖ*	0,00%	0,00%	0,00%	0,63%	0,80%	0,17%	0,63%	0,80%	0,17%
KELAG	0,00%	0,00%	0,00%	4,26%	5,41%	1,15%	4,26%	5,41%	1,15%
Salzburg AG	0,00%	0,00%	0,00%	0,16%	0,21%	0,04%	0,16%	0,21%	0,04%
Wels Strom GmbH	0,00%	0,00%	0,00%	0,31%	0,39%	0,08%	0,31%	0,39%	0,08%

Tabelle 1: Direkte und indirekte Anteile der Wiener Stadtwerke inkl Wien Energie (Pre- und Post-Merger); *inkl der 100%-Beteiligung Energie AG OÖ S.u. Bvw. GmbH

Beteiligungen der EVN:

Die EVN hält gegenwärtig direkt 11,55% am Verbund, 45% an der EAA und 73,63% an der Burgenland Holding. Über letztere hält die EVN zusammen indirekt 36,65% an der Energie Burgenland. An der EAA hält die EVN somit direkt 45% und gemeinsam über die indirekte Beteiligung an der Energie Burgenland insgesamt 48,66%.

Über den Verbund hält die EVN zudem indirekt Anteile an der KELAG (4,06%) sowie Energie AG OÖ (0,60%) und daraus weitere indirekte Anteile an der Salzburg AG (0,16%) und Wels Strom GmbH (0,29%).

Laut Angaben der Anmelderin hält die EVN außerdem 50% an der EVN-WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH. Zudem hält die EVN 50% an der e&i EDV Dienstleistungsgesellschaft m.b.H..

⁵ Siehe FN 4. Die Angaben der E-Control zu indirekten Beteiligungen der Anmelderin an EVN in dieser Tabelle berücksichtigen die vor Durchführung des Zusammenschlusses bereits bestandene Beteiligung iHv 0,01% der Anteile nicht.

7 Marktdefinition

Im Zuge der Zusammenschlussprüfung wurden Märkte in den Bereichen Strom, Gas, Abfallwirtschaft, Wärme- und Kältelösungen sowie E-Mobilität untersucht.

7.1 Strom

Der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission („EK“) folgend umfasst der Zusammenschluss im Bereich Strom die Märkte (i) Stromerzeugung und Stromgroßhandel, (ii) Regelenergie, (iii) finanzieller Stromhandel, (iv) Verteilung von Strom und (v) Stromversorgung von Endkunden.⁶ In einer Branchenuntersuchung zur Elektrizitätswirtschaft nahm die BWB ebenfalls eine Unterscheidung zwischen zumindest diesen sachlichen Märkten vor.⁷

Mögliche weitere Segmentierungen wären im Markt (ii) Regelenergie in Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung oder im Markt (v) Stromversorgung von Endkonsumenten nach Großkunden (über 0,1 GWh Jahresverbrauch) und Kleinkunden (unter 0,1 GWh Jahresverbrauch) denkbar. In den einzelnen Untersegmenten in (ii) führt das geplante Vorhaben nur zu marginalen Marktanteilsadditionen. Durch die EAA sind weder die Wiener Stadtwerke noch EVN im Markt (v) Stromversorgung von Endkunden tätig. Vor diesem Hintergrund kann für das Zusammenschlussvorhaben eine weitere Segmentierung der sachlichen Märkte (i) bis (v) im Bereich Strom offengelassen bleiben.

⁶ Ua EK, M.8660, FORTUM / UNIPER; M.7927, EPH / ENEL / SE.

⁷ Siehe Allgemeine Untersuchung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft, 2. Zwischenbericht, S 19ff, BWB (2005).

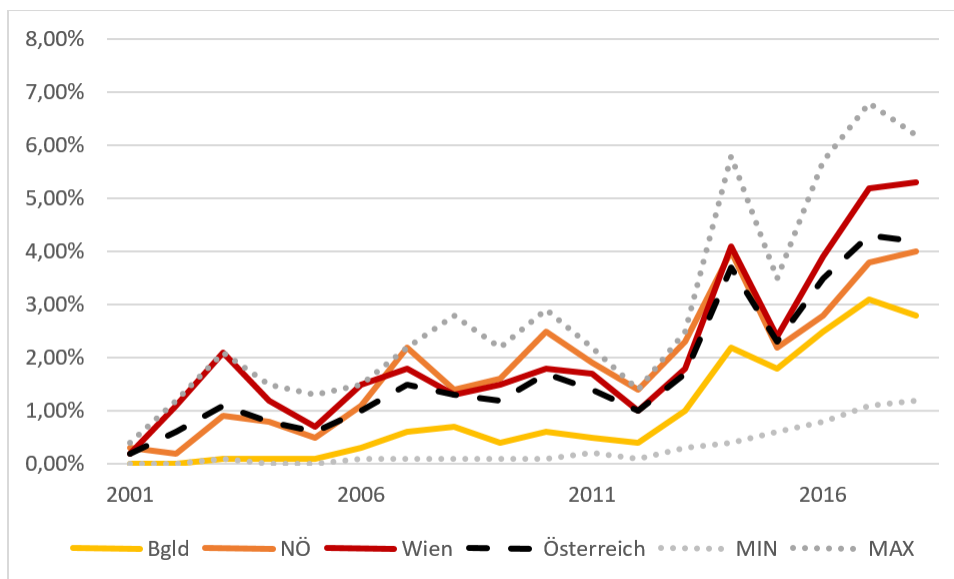


Abbildung 1: Stromversorgerwechsel in % der Haushalte (Stand Juli 2019)⁸

In jüngeren Entscheidungen grenzte die EK die oben genannten Märkte im Bereich Strom geografisch als (i) national, (ii) regional (Übertragungsnetz), (iii) EWR-weit, (iv) lokal (Netzbereich) und (v) national ab.⁹ Das mögliche Untersegment von Markt (v), Stromversorgung von Kleinkunden, grenzte die EK idR als national ab, wenn es sich um vollständig liberalisierte Märkte handelte.¹⁰ Aus Abbildung 1 ist die Stromversorgerwechselrate von Haushalten in Österreich sowie Wien, Niederösterreich und Burgenland seit der Liberalisierung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft dargestellt (2001 bis 2018). Es zeigt niedrige Wechselraten bis 2012 und seither einen starken Anstieg. Das Bundesland Wien verzeichnete mit 5,3% im Jahr 2018 eine deutlich höhere Wechselrate als im österreichweiten Durchschnitt. Der Anstieg der Wechselrate in den vergangenen Jahren ist ein Anzeichen dafür, dass der österreichische Markt für die Stromversorgung von Kleinkunden näher an einem vollständig liberalisierten Markt ist als noch bis 2012. Nachdem seit der Gründung der EAA weder die Wiener Stadtwerke noch EVN in diesem Markt direkt tätig sind, kann jedoch eine genaue geografische Marktabgrenzung für die Stromversorgung von Kleinkunden offengelassen werden (unter 10. wird ausführlicher auf die EAA eingegangen).

⁸ Eigene Darstellung; Datenquelle: e-Control. https://www.e-control.at/statistik/strom/marktstatistik/verbraucherverhalten_versorgerwechsel

⁹ Ua EK, M.8660, FORTUM / UNIPER; M.7927, EPH / ENEL / SE.

¹⁰ Vgl EK, M.7778, VATTENFALL / ENGIE / GASAG, Rz 33.

7.2 Gas

Der Segmentierung der EK folgend ist der Bereich Gas in die sachlichen Märkte (i) Erschließung, Förderung und Absatz von Gas, (ii) Beschaffung von Gas (Einkaufsmarkt über Börse und OTC), (iii) Gasverteilung, (iv) Gasspeicherung, (v) Gashandel, (vi) Großhandel mit Gas und (vii) Endkundenversorgung mit Gas zu unterscheiden. Diese Märkte werden idR geografisch als (i) EWR-weit, (ii) lokal (Netzbereich), (iii) national, (iv) regional (Central European Gas Hub) und (v) national abgegrenzt.¹¹

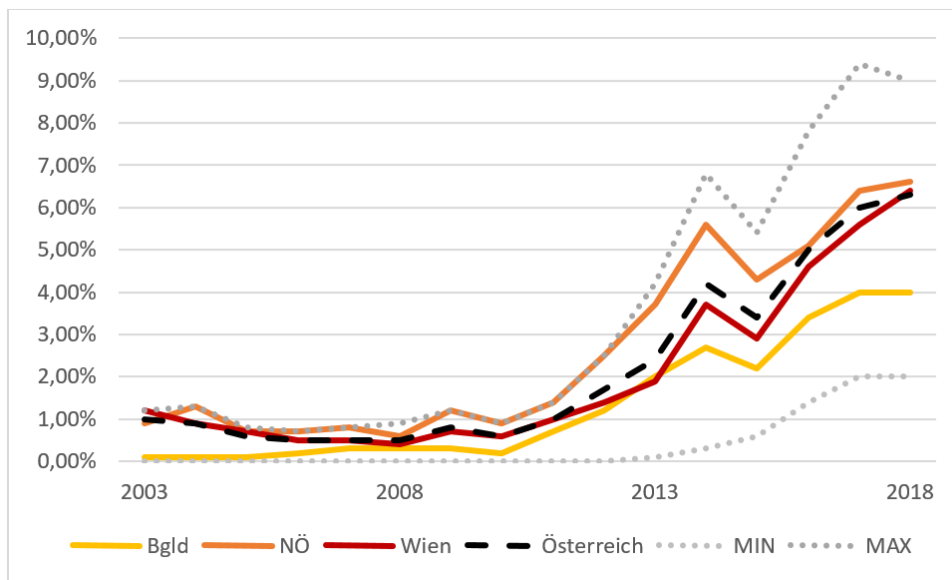


Abbildung 2: Gasversorgerwechsel in % der Haushalte (Stand Juli 2019)¹²

Wie im Markt für Stromversorgung von Endkonsumenten kann der Markt (vii) Endkundenversorgung mit Gas weiter nach Großkunden (über 500.000 m³ Jahresverbrauch) und Kleinkunden (unter 500.000 m³ Jahresverbrauch) segmentiert werden, wobei auch hier je nach Liberalisierungsgrad die Gasversorgung von Kleinkunden als nationaler oder regionaler (Netzbereich) Markt abgegrenzt werden kann. Aus Abbildung 2 geht hervor, dass die österreichischen Haushalte in den letzten zehn Jahren zunehmend ihren Gasversorger wechselten. Aufgrund der EAA gibt es allerdings in diesem Markt keine Überschneidungen zwischen EVN und der Wiener Stadtwerke, weshalb eine genaue Abgrenzung letztendlich offengelassen werden kann.

¹¹ Ua EK, M.8660, FORTUM / UNIPER; M.7927, EPH / ENEL / SE; siehe auch BWB (2005). Allgemeine Untersuchung der österreichischen Gaswirtschaft, Zwischenbericht, Tabelle 5, S 73.

¹² Eigene Darstellung; Datenquelle: e-Control. https://www.e-control.at/statistik/gas/marktstatistik/verbraucherverhalten_versorgerwechsel

7.3 Abfallwirtschaft

Im Bereich Abfallwirtschaft ist der Markt für thermische Verwertung nicht gefährlicher Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeabfälle relevant. Für die EK handelt es sich dabei um einen regionalen Markt (200km-Radius).¹³

7.4 Wärme- und Kältelösungen

Nachdem (leitungsgebundene) Fernwärme und Fernkälte auf das jeweilige Netzgebiet gebunden ist, gibt es im Bereich Wärme- und Kältelösungen nur in den Märkten (i) dezentrale Wärmelösungen und (ii) dezentrale Kältelösungen marginale Überschneidungen. Für diese beiden Märkte hat die EK eine nationale Abgrenzung erwogen.¹⁴ Aufgrund marginaler Überschneidungen kann eine genaue Marktabgrenzung letztendlich offengelassen werden.

7.5 E-Mobilität

Vom Zusammenschluss sind die sachlichen Märkte (i) Betrieb von Ladeinfrastruktur, (ii) Informationsdienste (E-Mobility Service Provider, „eMSP“) und (iii) Vertrieb von „Wallboxes“ umfasst. Diese decken sich weitestgehend mit der letztendlich offengelassenen sachlichen Marktabgrenzung der EK aus dem Jahr 2012. In dieser Entscheidung hat die EK auch eine geografische Abgrenzung dieser Märkte letztendlich offengelassen.¹⁵

Insbesondere für den Markt (i) Betrieb von Ladeinfrastruktur ist eine weitere Segmentierung ua hinsichtlich Zugänglichkeit (öffentlich, halböffentlich und privat), Kundengruppen (privat und geschäftlich) und Ladeleistung (Normalladepunkte unter 22kW und Schnellladepunkte über 22kW) denkbar. Obwohl weder technische noch gesetzliche Einschränkungen bestehen um auf nationaler Ebene tätig zu werden, sind Anbieter von Ladeinfrastruktur in Österreich idR nur lokal oder regional tätig. Aufgrund

¹³ Ua EK, M.5901, MONTAGU / GIP / GREENSTAR.

¹⁴ Ua EK, M.7778, VATTENFALL / ENGIE / GASAG, Rz 65-70: die EK spricht hier von „Contracting-Lösungen“ statt dezentralen Lösungen.

¹⁵ In der von der EK durchgeführten Marktuntersuchung hat eine „sehr große Mehrheit der Befragten“ den Markt für den Betrieb von Ladeinfrastruktur in Österreich als regional eingestuft. Aus technischer und gesetzlicher Sicht bestehen jedoch keine Einschränkungen auf nationaler Ebene tätig zu werden; EK, M.6641, VERBUND / SIEMENS / E-MOBILITY PROVIDER AUSTRIA, Rz 20f.

der geringeren Reichweite mit einer Aufladung¹⁶ und der längeren „Tankdauer“ im Vergleich zu einem kraftstoffbetriebenen Automobil¹⁷ erscheint das Einsatzgebiet für Automobile mit Elektroantrieb bislang eher auf einen engeren Radius begrenzt zu sein. Beides spricht nachfrageseitig eher für einen regional beschränkten oder sogar lokalen Markt. Dies trifft jedoch nicht notwendigerweise auf Nachfrager von eMSP-Dienstleistungen zu.

Die hohe Präsenz von Ladestellen der Wien Energie im Umland von Wien zusammen mit der geringen Anzahl von Ladestellen der EVN in diesem Gebiet¹⁸, deutet weiters darauf hin, dass der *Großraum Wien* bzw das *Versorgungsgebiet der Wiener Netze* möglicherweise einen eigenen räumlichen Markt darstellt. Nachfrageseitig würde der Pendelverkehr vom Wiener Speckgürtel nach Wien ebenfalls für eine solche räumliche Marktabgrenzung sprechen.

Aufgrund geringer Überschneidungen wirft die nicht-kontrollierende Minderheitsbeteiligung unabhängig von der gewählten räumlichen Marktabgrenzung - lokal, regional oder national - keine wettbewerblichen Bedenken auf, weshalb eine genaue Marktabgrenzung letztendlich offengelassen werden kann.

¹⁶ Das von Jänner bis April 2020 meist zugelassene Automobil mit Elektroantrieb, das Model 3 von Tesla, kommt auf eine maximale Reichweite von 530 km. Im Vergleich dazu kommt der VW Golf 2.0 TDI mit einer Tankladung bis zu 1040 km weit, siehe Statistik Austria Kfz-Neuzulassungen Jänner bis April 2020

https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=122580; ADAC Golf 8 <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/autokatalog/marken-modelle/vw/vw-golf/>.

¹⁷ Eigenangaben zufolge braucht das Model 3 von Tesla bestenfalls (über einen Schnellladepunkt) mindestens 30 Minuten um genügend Energie für 50% der maximalen Reichweite aufzuladen. Mit einem herkömmlichen Typ 2 Stecker beträgt die Ladezeit von 0 auf 100% rund 8,5 Stunden.

¹⁸ Alle ausgewiesenen Ladestellen der Wien Energie befinden sich im Versorgungsgebiet der Wiener Netze; siehe Ladestellen Wien Energie: <https://www.tanke-wienenergie.at/e-ladestationen/>; EVN: <https://www.google.com/maps/d/viewer?mid=1veq0LSZsQdjJ0qfxmI8W2OosH8&ll=48.18627332539166%2C15.749904515082811&z=9>.

8 Erwerb einer nicht-kontrollierenden Minderheitsbeteiligung

Gegenstand des Zusammenschlusses ist den Angaben der Anmelderin zufolge der Erwerb einer *nicht-kontrollierenden Minderheitsbeteiligung* an EVN durch die Wiener Stadtwerke. Die rechtliche Prüfung auf Grundlage der von der Anmelderin erteilten Informationen lieferte keine Hinweise auf die Erlangung eines beherrschenden bzw kontrollierenden Einflusses der Anmelderin auf EVN durch die beabsichtigte Beteiligung. Es besteht keine Anmeldepflicht bei der EK.

Entscheidend für den kartellrechtlichen Beherrschungsbegriff ist, ob ein Unternehmen bei den für die Markt- und Wettbewerbsstellung ausschlaggebenden Entscheidungen (also zB Entscheidungen über Investitionen, Produktion und Vertrieb) seine eigenen wettbewerblichen Interessen in einem anderen Unternehmen durchsetzen kann. Das wäre der Fall, wenn das Unternehmen wesentliche Markt- und Wettbewerbsstrategien des Zielunternehmens bestimmen oder - im Falle einer Wettbewerbssituation - wettbewerbliche Aktivitäten dieses anderen Unternehmens verhindern kann. Als Grundlage für einen beherrschenden Einfluss kommen alle rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen in Betracht, die dem herrschenden Unternehmen die Möglichkeit der Einflussnahme sichern.¹⁹ Der BWB sind keine besonderen tatsächlichen Beziehungen bekannt, aufgrund derer von einer Beherrschung auszugehen wäre. Zu prüfen war sohin, ob sich die rechtlichen Beziehungen zwischen der Anmelderin und der EVN auf bloße Investitionsschutzrechte beschränken, wie sie üblicherweise einem Minderheitsgesellschafter (zum Schutz des getätigten Investments) zustehen.²⁰

Auf europäischer Ebene haben sich zum Begriff der Kontrolle vier Kernmaterien herausgebildet, deren Beeinflussung einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen vermitteln kann. Es handelt sich dabei um:

¹⁹ OGH 30. 5. 2005, 16 Ok 16/04, *Brauerei Schladming*; OGH 17.12.2001, 16 Ok 9/01, *Wolters Kluwer/Linde*.

²⁰ Vgl *Urlesberger* in *Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG 20052, § 7 Rz 71.

Entscheidungen über die Ernennung und Abberufung der *Geschäftsführung*

Entscheidungen über das jährliche *Budget*;

Entscheidungen über den jährlichen *Businessplan*; und

Entscheidungen über strategisch wichtige *Investitionen*.²¹

Eine Beherrschungsmöglichkeit ist daher bereits dann zu unterstellen, wenn ein Unternehmen die oben aufgelisteten strategischen Entscheidungen eines anderen Unternehmens blockieren kann, auch wenn eine aktive Beeinflussung dieser Kernmaterien nicht möglich ist.²² Im Ergebnis reichen daher zur Begründung einer Beherrschungsmöglichkeit bloße Vetorechte in den angeführten strategischen Angelegenheiten aus. Eine Gegenüberstellung der Vetorechte, welche der Anmelderin durch die Satzungsbestimmungen eingeräumt werden, mit den dargestellten Kriterien zeigte aus rechtlicher Sicht keine Hinweise darauf, dass die geplante Beteiligung einen beherrschenden Einfluss vermitteln würde.

Die Energiewirtschaft in Österreich zeichnet sich gegenwärtig durch eine Reihe von direkten und indirekten (nicht-kontrollierenden) Minderheitsbeteiligungen unter den Marktteilnehmern aus (siehe 6.). Zwar wirken sich solche Überkreuz-Beteiligungen grundsätzlich nicht unmittelbar auf das Verhalten des jeweiligen Zielunternehmens aus, die Erwerberin einer nicht-kontrollierenden Beteiligung agiert jedoch idR weniger aggressiv am Markt und ein „Nichtangriffsdenken“ könnte sich einstellen.

Bei der Beurteilung von Unternehmensbeteiligungen aus ökonomischer Sicht ist es sinnvoll, diese hinsichtlich Grad der Kapitalbeteiligung (σ) und Grad der Unternehmenskontrolle (γ) einzuordnen. Die ökonomische Theorie versteht unter dem Begriff „*nicht-kontrollierend*“ eine Beteiligung ohne jegliche Kontrollmöglichkeit, dh bspw auch ohne Vetorechte.

Angenommen es liegt eine nicht-kontrollierende Beteiligung im ökonomischen Sinne - also ohne jegliche Kontrolle - vor, so kann diese mit $\sigma > 0$ und $\gamma = 0$ charakterisiert werden. Ein Maß der Marktkonzentration ist der Herfindahl-Hirschman Index („**HHI**“). Bestehen in einem Markt direkte nicht-kontrollierende Beteiligungen zwischen Wettbewerbern, zeigt

²¹ Vgl *Urlesberger* in *Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG 2005², § 7 Rz 69.

²² Vgl *Urlesberger* in *Petsche/Urlesberger/Vartian*, KartG 2005², § 7 Rz 74.

der klassische HHI ein verfälschtes Bild und erfordert eine Modifikation, um die Marktkonzentration abzubilden.²³ Der Modifizierte HHI („MHHI“) für einen Markt mit einer einzigen nicht-kontrollierenden Beteiligung ergibt sich aus folgender Formel:²⁴

$$MHHI = HHI + \sigma S_A S_B$$

Der MHHI für einen Markt mit einer einzigen nicht-kontrollierenden Beteiligungen setzt sich somit aus dem klassischen HHI und dem Produkt aus erworbenem Grad der Kapitalbeteiligung σ und den Marktanteilen von Erwerberin S_A sowie Zielunternehmen S_B zusammen. Aus der rechten Seite der Formel des MHHI in 0 ergibt sich unmittelbar, dass eine nicht-kontrollierende Beteiligungen zu einer höheren Konzentration in einem Markt (ohne bereits bestehender Überkreuz-Beteiligungen) führt, da $\sigma S_A S_B > 0$.

Ohne bestehender Überkreuz-Beteiligungen, würde somit eine nicht-kontrollierende Beteiligung mit $\sigma=28,35\%$ und $\gamma=0$ in den Märkten mit horizontalen Überschneidungen zwischen Wiener Stadtwerke (WStW) und EVN zu folgender Erhöhung des MHHI (Deltawert) führen:²⁵

$$\Delta MHHI = 28,35\% S_{WStW} S_{EVN}$$

Sofern die betroffenen Unternehmen ihre indirekten Beteiligungen in ihren Entscheidungen berücksichtigen, können zudem auch *indirekte* nicht-kontrollierende Beteiligungen wettbewerbshemmende Wirkung entfalten.²⁶

Unter Berücksichtigung der direkten sowie indirekten Überkreuz-Beteiligungen in der Energiewirtschaft in Österreich und unter der Annahme, dass es sich dabei ausschließlich um *nicht-kontrollierende Beteiligungen* handelt, sind die Marktkonzentrationen in den in 0. angeführten Märkten gemessen am MHHI um bis zu 150-Punkte höher als bei einem

²³ Für die EK zählen Überkreuz-Beteiligungen zu besonderen Umständen, die eine Modifizierung des HHI erfordern; siehe Leitlinien der Europäischen Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Abl C 31/5.; siehe auch M.1383 EXXON / MOBIL, Rz 260.

²⁴ Vgl *Salop, Steven & Daniel O'Brien* (2000), Competitive Effects of Partial Ownership: Financial Interest and Corporate Control in: *Antitrust Law Journal* 67, S 559–614.

²⁵ Bestehen bereits andere Überkreuz-Beteiligungen in einem Markt, so sind diese bei der Berechnung zu berücksichtigen, was einen höheren Deltawert zur Folge haben kann.

²⁶ Indirekte Beteiligungen existieren, wenn Unternehmen A an Unternehmen B beteiligt ist und Unternehmen B an Unternehmen C beteiligt ist. Obwohl Unternehmen A nicht direkt an Unternehmen C beteiligt ist, hält es indirekt über Unternehmen B Anteile an C; vgl ua *Flath, David* (1992), Horizontal shareholding interlocks in: *Managerial and Decision Economics* 13.1, S 75–77.

klassischen HHI. Die geplante nicht-kontrollierende Minderheitsbeteiligung idHv 28,35% führt jedoch in diesen Märkten zu Erhöhungen der Konzentrationen von weit unter 100-Punkten ($\Delta MHHI$) und liegt damit unabhängig von der Marktkonzentration im unkritischen Bereich. Eine hypothetische vollständige Übernahme (dh $\sigma=100\%$ und $\gamma=100\%$) würde hingegen in einigen Märkten Erhöhungen von weit über 250-Punkte zur Folge haben.

Beinhaltet eine Beteiligung gewisse Kontrollrechte, also $\gamma>0$, so führt eine solche (teil-)kontrollierende Beteiligung zu einem höheren MHHI als eine nicht-kontrollierende Beteiligung ohne jegliche Kontrolle. Werden Kontrollrechte proportional zum erworbenen Grad der Kapitalbeteiligung berücksichtigt, führt der geplante Zusammenschluss in den meisten Märkten weiterhin nur zu einer Erhöhung der Konzentration von weit unter 100-Punkten. In einigen wenigen kommt es zu einer Erhöhung von [100-200]-Punkten ($\Delta MHHI$), wobei hier das MHHI unter 1000 liegt.²⁷ Selbst bei einer „proportional-kontrollierenden“ Beteiligung, dh $\sigma = \gamma$, liegt die Erhöhung der Marktkonzentration weiterhin im unkritischen Bereich.

Zusammenfassend geht die Anmelderin von einer nicht-kontrollierenden Minderheitsbeteiligung aus, die mit keinen fusionskontrollrechtlich relevanten Einfluss- und Informationsrechten verbunden sein wird. Aufgrund der Satzungsbestimmungen der börsennotierten EVN lieferte die Prüfung der BWB keinen Hinweis, dass mit der geplanten Minderheitsbeteiligung ein beherrschender Einfluss erworben wird. Eine nicht-kontrollierende Beteiligung wirkt sich zwar weit weniger schädlich auf die Marktkonzentration aus als eine vollständige Übernahme, negative Auswirkungen auf Konzentration und somit auf den Preis sind dabei jedoch nicht ausgeschlossen.²⁸ Aufgrund geringer Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der Wiener Stadtwerke und EVN in den unter 0. angeführten Märkten erscheint der Zusammenschluss in dieser Hinsicht jedoch als unbedenklich.

²⁷ Bei einer „proportional-kontrollierenden Beteiligung“, dh $\sigma = \gamma$, würde der modifizierte HHI wie folgt berechnet $MHHI = HHI + \left(\sigma + \frac{\sigma}{(1-\sigma)^2 + \sigma^2} \right) S_A S_B$. Aufgrund der Satzung der EVN, die Minderheitsrechte einschränkt, wären potentielle Kontrollrechte in jedem Fall geringer als proportional zu den erworbenen Anteilen.

²⁸ Neben den genannten horizontalen unilateralen Effekten, können nicht-kontrollierende Beteiligungen zudem die Koordination zwischen Konkurrenten befördern und sich auch vertikal negativ auswirken; vgl *Gilo, David, & Yossi Spiegel* (2005), Partial Cross Ownership and Tacit Collusion, in: SSRN Electronic Journal; *Hunold, Matthias, & Konrad Stahl* (2016), Passive vertical integration and strategic delegation, in: *RAND Journal of Economics*, 47(4), S 891–913.

9 Einschätzungen anderer Marktteilnehmer

Eine Untersuchung der einzelnen Märkte auf Grundlage der eingeholten und erteilten Informationen ergab, dass durch den Zusammenschluss keine negativen Effekte auf die Endkundenpreise in den einzelnen Märkten zu erwarten sind. Die Befragung der wichtigsten Wettbewerber der Wiener Stadtwerke und EVN hat diese Auffassung im Wesentlichen bestätigt.

Im Rahmen des Phase 1 Verfahrens wurde eine umfassende Marktbefragung durchgeführt. Befragt wurden insgesamt 29 Wettbewerber der Anmelderin und der Zielgesellschaft in den betroffenen Märkten. Die befragten Unternehmen sind in den Bereichen Energie- und Abfallwirtschaft, E-Mobilität sowie Wärme- und Kältelösungen tätig.

Von den befragten Wettbewerbern wurden von 18 Unternehmen Antworten und Stellungnahmen eingebracht, was eine Rücklaufquote von 62,07% bedeutet. Abbildung 3 stellt die Einschätzung der befragten Wettbewerber hinsichtlich der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die betroffenen Bereiche dar. Zwar sahen einige Wettbewerber, dass der Wettbewerb in den einzelnen Bereichen abnehmen würde, die überwiegende Mehrheit äußerte jedoch keine Bedenken bzw sah einen stärkeren Wettbewerb als Folge des Zusammenschlusses. Begründet wurde dies ua damit, dass die Beziehungen zwischen den Wiener Stadtwerken und EVN bereits sehr eng sind und sich somit nicht viel durch den Zusammenschluss ändern werde oder beide Unternehmen bereits sehr gut in den betroffenen Märkten aufgestellt seien.

Für den Bereich E-Mobilität brachte ein Marktteilnehmer vor, dass durch den Zusammenschluss eine intensivere Kooperation zwischen den Wiener Stadtwerken und EVN, die bereits bei ihrer E-Mobilitätsmarke „TANKE“ kooperieren, und somit eine stärkere Marktposition der beiden zu erwarten sei. Eine beherrschende Stellung sei diesem Unternehmen zufolge aber dadurch nicht zu erwarten, sondern vielmehr eine Stärkung des Wettbewerbs.

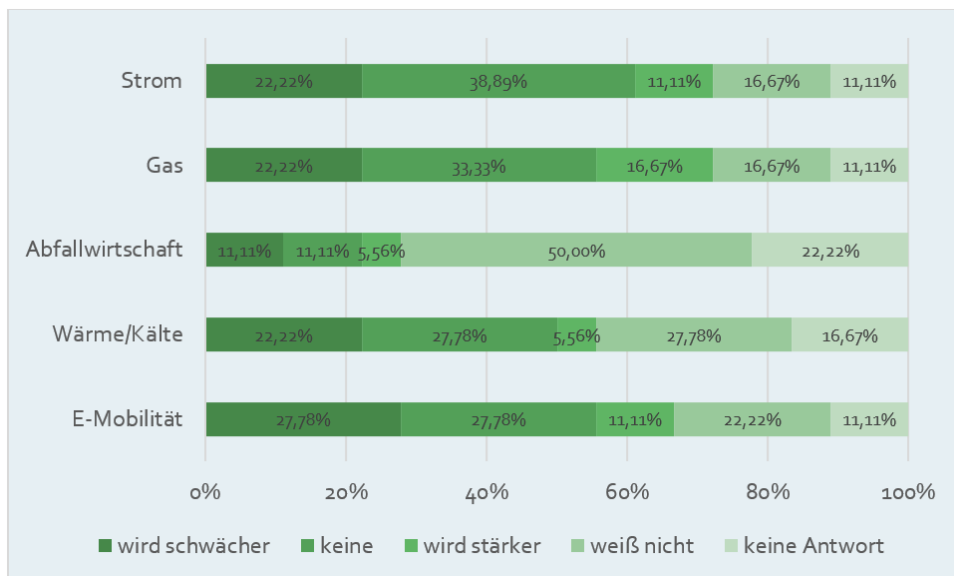


Abbildung 3: Einschätzung der Wettbewerber zu den Auswirkungen auf den Wettbewerb in den einzelnen Bereichen (Marktbefragung BWB: n=18)

Bedenken äußerte ein Wettbewerber dahingehend, dass durch den Zusammenschluss wettbewerbsrelevante Informationen über die EVN für die Wiener Stadtwerke zugänglich wären und diese dadurch einen Wettbewerbsvorteil erhalte bzw eine Koordinierung der beiden Unternehmen fördere. Mangels relevanter Einfluss- und Informationsrechte durch die geplante nicht-kontrollierende Minderheitsbeteiligung, konnten diese Bedenken ausgeräumt werden.

Ein anderer Wettbewerber rechnet mit einer verstärkten Kopplung und Bündelung von verschiedenen Produkten der Wiener Stadtwerke, EVN und EAA, welche einerseits den Wettbewerb verzerren und andererseits außerhalb des genehmigten Rahmens der EAA stehen würde.

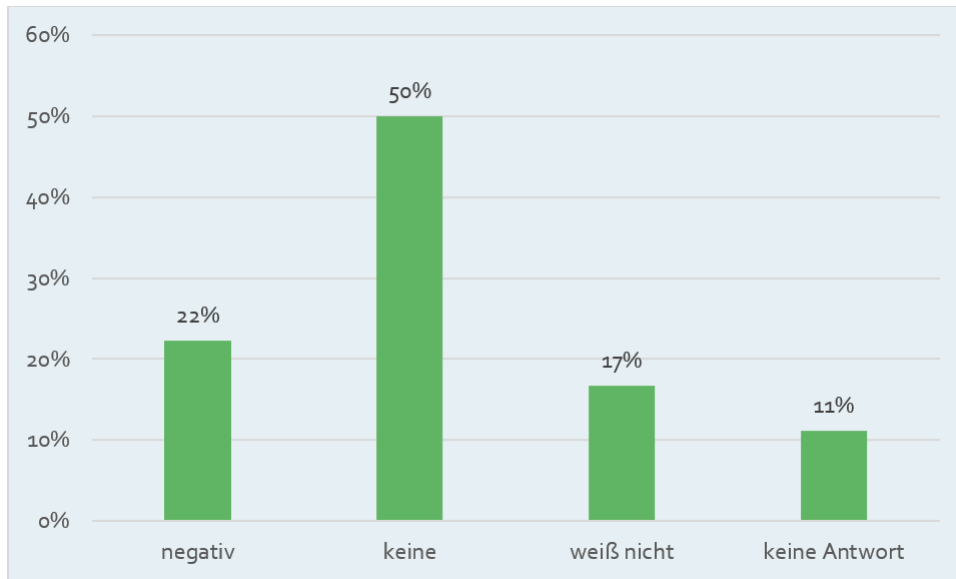


Abbildung 4: Auswirkungen auf eigenes Unternehmen (Marktbefragung BWB: n=18).

Gefragt zu den Auswirkungen auf das eigene Unternehmen gehen die meisten Unternehmen von keinen Auswirkungen (50%) aus oder antworteten mit „weiß nicht“ (16,67%). Mit negativen Auswirkungen rechnen 22,22% der Wettbewerber. Positive Auswirkungen erwartet hingegen kein Wettbewerber (siehe Abbildung 4).

Aus der Marktbefragung ging somit hervor, dass die Marktteilnehmer den Zusammenschluss grundsätzlich als unproblematisch einschätzen.

10 ENERGIEALLIANZ Austria GmbH

Die eingehende Prüfung des Zusammenschlusses erforderte aus Sicht der BWB auch eine nähere Betrachtung der Entwicklung der gegenwärtig bestehenden Struktur der Energiewirtschaft Österreichs, insbesondere der Gründung und Freigabe der EAA durch das Kartellgericht im Jahr 2001.

Seit 2001 wird die Endkundenversorgung mit Strom und Gas der EVN, Wiener Stadtwerke und Energie Burgenland AG über die EAA abgewickelt. Im Zuge der Gründung der EAA gliederten die an der EAA beteiligten Unternehmen jeweils ihre Teilbetriebe „Stromgeschäft“ (sämtliche Versorgungs- und Handelstätigkeiten, nicht aber Erzeugung und Netzbetrieb) und „Gasgeschäft“ (Versorgung mit Erdgas, nicht aber Erzeugung, Netzbetrieb und Speicherung) in Kommanditgesellschaften („Vertriebs-Kommanditgesellschaften“) aus, in denen die EAA jeweils als Komplementärin die

Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis inne hat, während die jeweilige Muttergesellschaft als Kommanditistin verblieb. Die EAA wurde als Zusammenschluss in Form eines Gemeinschaftsunternehmens im Juli 2001 angemeldet und vom Kartellgericht zu GZ 29 Kt 291, 323/01 nach Zurückziehung eines von der Finanzprokurator eingebraachten Prüfungsantrages nach Abgabe von Verpflichtungszusagen durch die beteiligten Unternehmen schließlich mit Beschluss vom 12.11.2001 vom Kartellgericht freigegeben und in das Kartellregister eingetragen. Bei der EAA handelt es sich somit um ein genehmigtes Kartell.

Nachdem die Wiener Stadtwerke und EVN ihren Energievertrieb wie oben beschrieben in die EAA eingebracht haben, war bei der Prüfung des Zusammenschlusses davon auszugehen, dass es in diesen Bereichen zu keinen horizontalen Überschneidungen kommen wird.

In der Zusammenschlussanmeldung der EAA wurde von den Parteien als relevanter Markt die gesamte Stromversorgung in Österreich genannt. Nachdem die von der EAA abgedeckten Geschäftsbereiche insbesondere das Endkundengeschäft in den betroffenen Netzgebieten umfasste, wäre die anwendbare Marktabgrenzung zu hinterfragen. Eine Segmentierung des sachlichen Marktes nach Verbrauchergruppen und ein bei den Kleinkunden auf das jeweilige Netzgebiet abgegrenzter Markt, hätte deutlich höhere und damit bedenklichere Marktanteile zur Folge gehabt.

Im Rahmen der EAA wurden von den beteiligten Unternehmen Nebenabreden getroffen, die den Angaben der Anmelderin zufolge den Rückzug der beteiligten Unternehmen aus den von der EAA umfassten Märkten zum Gegenstand hatte.

11 Auswirkungen der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH

Die BWB nahm eine vorläufige Prüfung der Preisentwicklung in den seit 2001 von der EAA umfassten Energieversorgungsmärkten vor. Diese vorläufige Prüfung zeigte, dass seither Strom zwar für Endkunden im Gebiet der EAA mitunter etwas teurer als im österreichweiten Durchschnitt war, signifikant höhere Preise als Auswirkung der EAA konnten daraus allerdings nicht abgeleitet werden.

Für die Untersuchung der Auswirkungen der EAA auf die Preise für Endkunden standen der BWB für die Jahre 2003 bis 2009 nur Strompreisdaten der Wien Energie Vertrieb & Co KG („Wien Energie Vertriebs-Kommanditgesellschaft“) für Haushalte mit einem Jahresbezug von 2.500 kWh und ab 2010 Daten für den Stromgesamtpreis (Energie + Netz + Steuern und Abgaben) für Haushalte mit einem Jahresbezug von 3.500 kWh der österreichischen lokalen Energieanbieter zur Verfügung. Eine Untersuchung des Zeitraums nach der Gründung der EAA bis heute war daher für die BWB nur eingeschränkt möglich.

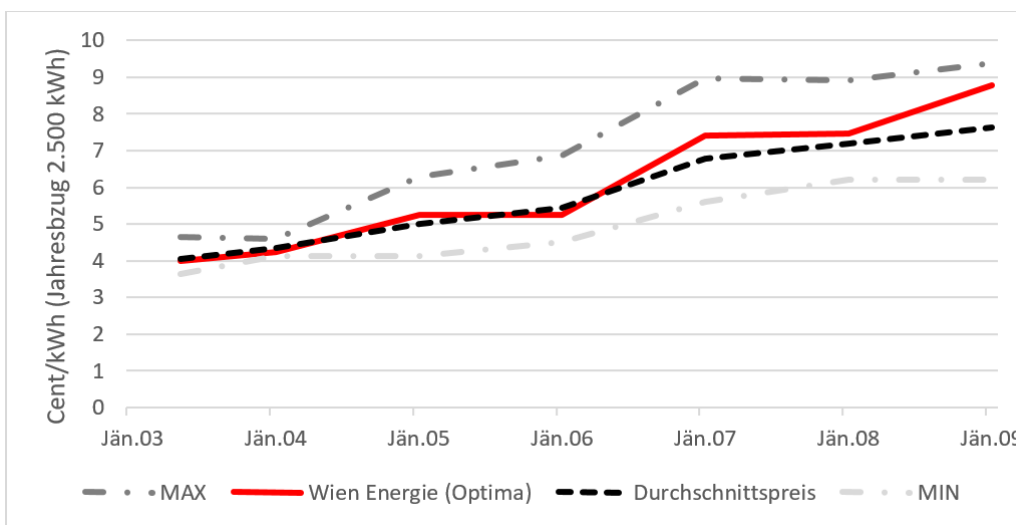


Abbildung 5: Strompreisentwicklung von Wien Energie „Optima“.²⁹

Die Wien Energie Vertriebs-Kommanditgesellschaft erhöhte in den Jahren 2003 bis 2009 im Haushaltskundensegments die Energiepreiskomponenten des Stromprodukts

²⁹ Eigene Darstellung; Datenquelle: Rechnungshof (2010): Tabelle 1, S 32.

„Optima“ insgesamt sieben Mal, was eine Steigerung von rund 140% ausmachte. Vom Mittelfeld in 2003 stieg der Preis von Optima stärker an als der österreichweite Durchschnittspreis und lag Anfang 2009 im oberen Preisspektrum. Im gleichen Zeitraum kam es zu einer Verringerung des Netznutzungsentgelts und der Abgaben, weshalb die Preiserhöhung für den Bezug von Strom für den Durchschnittsverbrauch eines Wiener Haushalts (2.500 kWh Jahresbezug) bei rund 35% lag.³⁰

Von 2001/2002 bis 2008/2009 stiegen die durchschnittlichen Bezugspreise der Wien Energie Vertriebs-Kommanditgesellschaft um 170%. Der Rechnungshof stellte daher 2010 fest, dass die Aufwandserhöhung im Haushaltssegment vor allem auf die Erhöhung der Strombezugspreise zurückzuführen ist. Des Weiteren wies in diesem Zeitraum die Umsatzrendite der Wien Energie Vertriebs-Kommanditgesellschaft eine sinkende Tendenz auf.³¹ Die Erhöhung der Strombezugspreise der Wien Energie Vertriebs-Kommanditgesellschaft idHv 170% überstieg die Erhöhung der Energiepreiskomponente im Stromprodukt „Optima“ idHv 140% im beobachteten Zeitraum deutlich. Erhöhungen der Bezugspreise von 2001 bis 2009 wurden demnach nicht zur Gänze oder verzögert an die Endverbraucher weitergegeben.

³⁰ Bericht des Rechnungshofes (2010). Stadt Wien; Wasser-, Kanal- und Müllgebühren sowie Energiepreise, S 26, Rz 14.

³¹ Rechnungshof (2010). Rz 16.1 und 18.1 - 19.

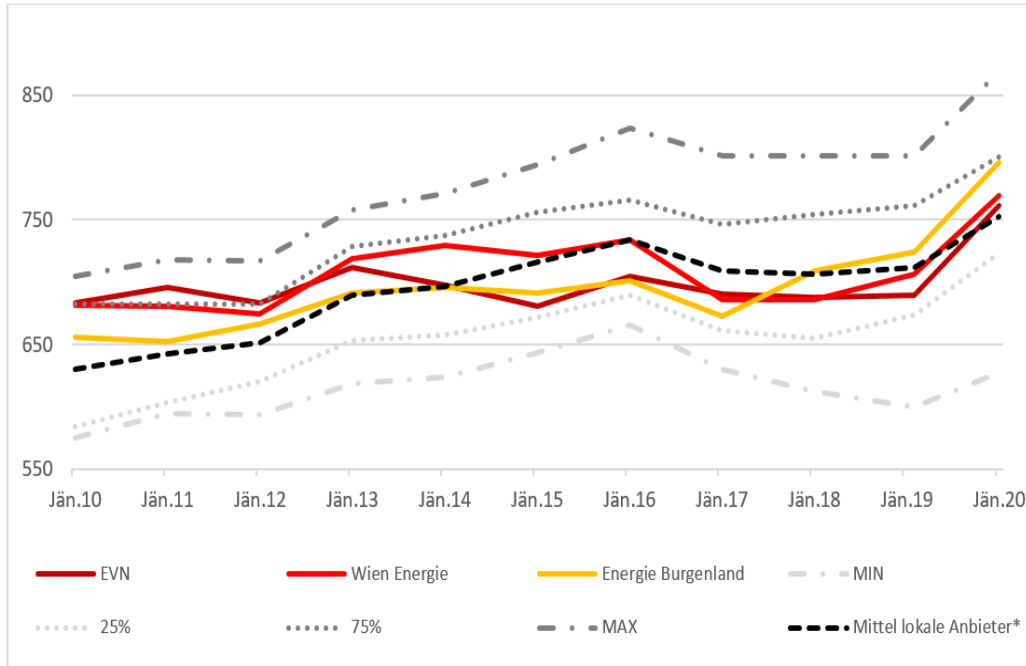


Abbildung 6: Stromgesamtpreisentwicklung (Energie + Netz + Steuern und Abgaben in EUR) für einen österreichischen Durchschnittshaushalt mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh³²

*Lokale Anbieter ohne EVN, Wien Energie und Energie Burgenland

Abbildung 6 zeigt die Entwicklung der Stromgesamtpreise (Energie + Netz + Steuern und Abgaben) der EAA-Vertriebs-Kommanditgesellschaften der vergangenen zehn Jahre (jeweils mit Zeitpunkt Jänner). Daraus geht hervor, dass die von der EAA gesetzten Preise (EVN, Wien Energie und Energie Burgenland) seit acht Jahren stets im Mittelfeld (zweites und drittes Quartil bzw 25% und 75%) der lokalen Stromanbieter in Österreich angesiedelt waren. Die Preise der EAA lagen in den vergangenen Jahren rund um den Durchschnittspreis der anderen lokalen Anbieter. Im Vergleich zum jeweils günstigsten lokalen Stromanbieter (MIN) verrechnete die EAA seit 2010 durchschnittlich 13,77% mehr.

³² Eigene Darstellung; Datenquelle: E-Control. Strom- & Gaspreismonitor Archiv. <https://www.e-control.at/preismonitor-archiv>.

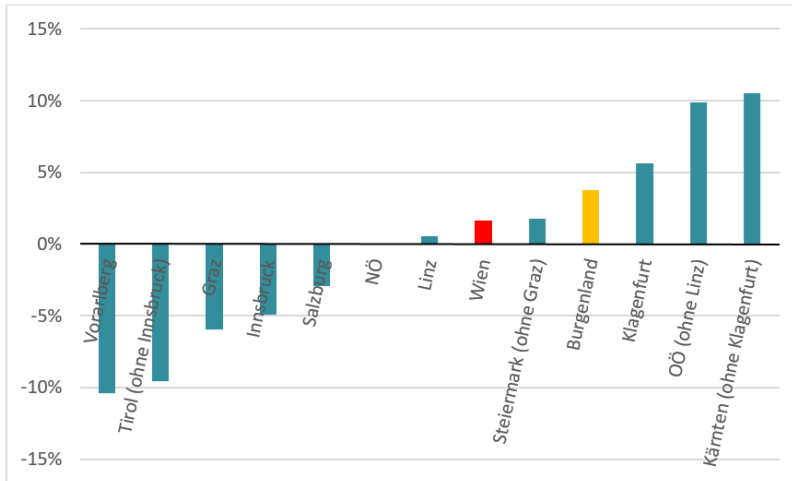


Abbildung 7: Durchschnittliche Differenz zum Durchschnittspreis der lokalen Stromanbieter nach Stromnetzbereich für 2010 bis 2020.³³

Auffallend bei den lokalen Stromanbietern in Österreich ist ein Ost-West-Gefälle der Stromgesamtpreise. Diesen Umstand verdeutlicht Abbildung 7 für die Jahre 2010 bis 2020. Während im Netzgebiet Vorarlberg (-10,4% im Vergleich zum österreichweiten Durchschnitt) und Tirol (-9,5%) die Stromgesamtpreise der lokalen Anbieter (VKW AG bzw Tiwag) durchschnittlich zwischen 2010 und 2020 am niedrigsten waren, wiesen Kärnten (ohne Klagenfurt; +10,5%) gefolgt von Oberösterreich (ohne Linz; +9,9%) die höchsten Preise auf (KELAG bzw Energie AG). Die Stromgesamtpreise der von der EAA kontrollierten Vertriebs-Kommanditgesellschaften waren in den Jahre 2010 bis 2020 etwas höher als der österreichweite Durchschnitt (EVN +0,03%; Wien Energie +1,62%; Energie Burgenland +3,79%). Dieses Gefälle spiegelt zum Teil die unterschiedlichen Kostenstrukturen der einzelnen lokalen Anbieter wider.

Basierend auf dem derzeitigen Stand können für den Zeitraum von 2003 bis 2020 somit keine unmittelbaren Effekte auf die Strompreise ausgehend von der EAA festgestellt werden. Allerdings könnte das aufgezeigte Ost-West-Gefälle bei den Stromgesamtpreisen sowie beim Einsparungspotential ein Hinweis auf eine preistreibende Wirkung der Wettbewerbsbeschränkungen durch die EAA sein. In der von der BWB durchgeführten Marktbefragung äußerte ein Wettbewerber, dass die EAA bisher nicht als aggressiver Marktteilnehmer aufgefallen ist. Andere Wettbewerber sahen eine Ausweitung der Geschäftsaktivität der EAA auf andere Bereiche als die Endkundenversorgung von Strom und Gas als Folge des Zusammenschlusses.

³³ Eigene Darstellung; Datenquelle: E-Control. Strom- & Gaspreismonitor Archiv. <https://www.e-control.at/preismonitor-archiv>.

12 Abschließende Beurteilung

Da nur geringfügige Überschneidungen zwischen den Wiener Stadtwerken und EVN bestehen und nachdem es sich um eine nicht-kontrollierende Minderheitsbeteiligung handelt, ist nicht mit einer kritischen Erhöhung der Marktkonzentration zu rechnen.

Aufgrund der Einbringung der Energieversorgungsmärkte in die EAA bestehen keine Überschneidungen zwischen den Wiener Stadtwerken und EVN in den Märkten der Endkundenversorgung mit Strom und Gas.

Eine umfassende Marktuntersuchung lieferte keine Hinweise auf wettbewerbliche Bedenken. Die befragten Marktteilnehmer sahen grundsätzlich keine oder keine negativen Auswirkungen durch den Zusammenschluss.

Eine gesonderte wettbewerbsrechtliche Prüfung der EAA sowie der zugrundeliegenden Entscheidung des Kartellgerichts, insbesondere der im Zuge der Gründung der EAA im Jahr 2001 zwischen den beteiligten Unternehmen getroffenen Nebenabreden und sonstigen Vereinbarungen sowie der seinerzeit getroffenen Prognoseentscheidungen und Marktabgrenzung, wird angezeigt sein.

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 245 08 - 0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at